

# RS Vwgh 1989/7/4 88/07/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1989

## Index

Wasserrecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §12 Abs1

WRG 1959 §5 Abs2

## Rechtssatz

Bei der für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (hier: von Wasserkraftnutzungen durch Grundwasserentnahmen zu Beregnungszwecken) in Anschlag zu bringenden Wasserführung der Oberflächengewässer ist von dem auf Grund des natürlichen Wasserdargebotes zu erwartenden Durchfluss und nicht von den durch menschliche Eingriffe auf das Abflussgeschehen (z. B. kurzfristige Auffüllung von Stauräumen) bewirkten Durchflussschwankungen auszugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070135.X08

## Im RIS seit

09.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)